

56.

Decret an die Stände,

die Erörterungen über das Bedürfniß eines Waldschutzgesetzes betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 27. Mai 1878.

Seine Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in der Anlage  die Ergebnisse der auf Veranlassung des in der Ständischen Schrift vom 24. Juni 1876 niedergelegten Antrags angestellten Erörterungen über das Bedürfniß zu einem Waldschutzgesetz zugehen und sehen weiterer Erklärung derselben darüber in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, am 20. Mai 1878.

Albert.



Hermann von Rostig-Wallwitz.



Bei den Erwägungen, welche in Folge des in der Ständischen Schrift vom 24. Juni 1876 an die Regierung gerichteten Antrags:

Erörterungen über das Bedürfniß eines Waldschutzgesetzes im Lande anstellen und den Kammern darüber Mittheilung machen zu wollen,

Seiten der Ministerien des Innern und der Finanzen stattgefunden haben, ging man zunächst von der Ansicht aus, daß diese Erörterungen im ganzen Lande wahrzunehmen seien.

Bei näherer Veranschlagung der dazu erforderlichen Mühwaltungen und des dadurch nothwendig entstehenden Kostenaufwands erschien es jedoch zweifelhaft, ob das zu erreichende Ergebnis dazu in richtigem Verhältnisse stehen werde, und entschloß man sich daher, die zu veranstaltende Erhebung zunächst und versuchsweise auf einen kleineren District zu beschränken. Man glaubte sich hierfür um so mehr entscheiden zu sollen, als die Maßregel erforderlichen Falls stets in weiteren Kreisen nachgeholt werden konnte, und man auf diese Weise Erfahrungen über den zweckmäßigsten Betrieb des Erhebungsgeschäfts, sowie über den erforderlichen Zeit- und Geldaufwand gewinnen mußte, welche bei einer solchen Wiederholung von größtem Nutzen sein würden.

Bei der Auswahl der Districte für die Erhebungen richtete man das Augenmerk auf solche Bezirke, in welchen Rodungen und beziehendlich Abholzungen in den letzten Jahr-